

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
vom 29. April 2016
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) -
vom 1. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des BT-B am 1. Januar 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage G.“
2. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Ärztinnen und Ärzte“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte in der Entgeltgruppe 15 folgende gesonderte Tabellenwerte:

Stufe 4 Stufe 6

gültig ab	5.496,55	6.418,85
1. Januar 2017		

gültig ab	5.625,72	6.569,69“
1. Februar 2017		

²Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändern sich diese Tabellenwerte um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenwerte der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 15.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Für Ärztinnen und Ärzte gelten abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 folgende besondere Stufenzuordnungen:
 - a) in Entgeltgruppe 14:
 - Stufe 1:
Ärztinnen und Ärzte ohne Berufserfahrung,
 - Stufe 2:

Ärztinnen und Ärzte nach einjähriger Berufserfahrung;

- b) in Entgeltgruppe 15:
- Stufe 3:
Fachärztinnen und Fachärzte,
 - Stufe 4:
Fachärztinnen und Fachärzte nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit,
 - Stufe 5:
Fachärztinnen und Fachärzte nach neunjähriger entsprechender Tätigkeit.
 - Stufe 6:
Fachärztinnen und Fachärzte nach dreizehnjähriger entsprechender Tätigkeit.

²§§ 16 (VKA) und 17 bleiben im Übrigen unberührt.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
e) In Absatz 7 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

3. Nach § 51 wird folgender neuer § 51a eingefügt:

„§ 51a

Entgelt der Beschäftigten in der Pflege

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage E. ²Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10

P 14, P 15	11
P 16	12.

- (2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.
- (3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).“
- c) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:
- „⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

- e) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 20“ die Angabe „(VKA)“ eingefügt.
- In § 53 Abs. 1 werden die Wörter „soweit sie nach Maßgabe des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Wörter „soweit sie nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)“ ersetzt.
 - In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - § 57 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„³Abweichend von Satz 2 können die §§ 52 und 53 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden. ⁴Für die Kündigung der Anlage C (VKA) zum TVöD gilt § 39 Abs. 4 Buchst. c entsprechend.“
 - Der Anhang zu der Anlage C (VKA) wird gestrichen.
 - Nach der Anlage C (VKA) wird die aus dem Anhang 1 ersichtliche neue Anlage E eingefügt.
 - Die Anlage G wird wie aus dem Anhang 2 ersichtlich gefasst.

§ 2
Änderungen des BT-B am 1. März 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen - (BT-B) - vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Zu § 17 Abs. 4 Höher- und Herabgruppierung

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage E werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrags. ²Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2017 in Kraft.

Frankfurt am Main/Berlin, den 29. April 2016

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):
Der Vorstand

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion:
Der Fachvorstand Tarifpolitik

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 9)

Anlage E

Tabelle TVöD Beschäftigte in der Pflege (gültig vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2017) (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	3.957,76	4.096,51	4.544,51	5.066,75	5.297,11
P 15	-	3.872,77	3.999,74	4.317,18	4.697,09	4.842,18
P 14	-	3.779,07	3.902,98	4.212,74	4.633,60	4.710,40
P 13	-	3.685,38	3.806,21	4.108,29	4.326,40	4.382,72
P 12	-	3.497,98	3.612,67	3.899,39	4.075,52	4.157,44
P11	-	3.310,59	3.419,14	3.690,50	3.870,72	3.952,64
P 10	-	3.123,20	3.225,60	3.512,32	3.650,56	3.737,60
P 9	-	2.969,60	3.123,20	3.225,60	3.420,16	3.502,08
P 8	-	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
P 7	-	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
P 6	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
P 5	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

Anlage E

Tabelle TVöD Beschäftigte in der Pflege						
--	--	--	--	--	--	--

(gültig ab 1. Februar 2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	-	4.050,77	4.192,78	4.651,31	5.185,82	5.421,59
P 15	-	3.963,78	4.093,73	4.418,63	4.807,47	4.955,97
P 14	-	3.867,88	3.994,70	4.311,74	4.742,49	4.821,09
P 13	-	3.771,99	3.895,66	4.204,83	4.428,07	4.485,71
P 12	-	3.580,18	3.697,57	3.991,03	4.171,29	4.255,14
P11	-	3.388,39	3.499,49	3.777,23	3.961,68	4.045,53
P 10	-	3.196,60	3.301,40	3.594,86	3.736,35	3.825,43
P 9	-	3.039,39	3.196,60	3.301,40	3.500,53	3.584,38
P 8	-	2.796,54	2.932,80	3.107,51	3.248,61	3.444,31
P 7	-	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
P 6	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
P 5	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85

Anhang 2 (zu § 1 Nr. 10)

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B

I. Anlage A zum TVöD

(ausgenommen Beschäftigte nach nachfolgender Ziffer III)

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt	Stunden- entgelt
	gültig vom 1. Januar 2017	gültig ab 1. Februar 2017

	bis zum 31. Januar 2017	
EG 15	32,54 €	33,30 €
EG 14	29,94 €	30,64 €
EG 13	27,43 €	28,07 €
EG 12	26,99 €	27,62 €
EG 11	26,54 €	27,16 €
EG 10	24,10 €	24,67 €
EG 9c	20,97 €	21,46 €
EG 9b	20,60 €	21,08 €
EG 9a	20,23 €	20,71 €
EG 8	19,24 €	19,69 €
EG 7	18,55 €	18,99 €
EG 6	17,87 €	18,29 €
EG 5	16,75 €	17,14 €
EG 4	16,25 €	16,63 €
EG 3	15,75 €	16,12 €
EG 2	15,16 €	15,52 €
EG 1	12,03 €	12,31 €

II. Anlage E

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt	Stunden- entgelt
	gültig vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2017	gültig ab 1. Februar 2017
P 16	28,91 €	29,59 €
P 15	26,78 €	27,41 €
P 14	25,24 €	25,83 €
P 13	23,74 €	24,30 €

P 12	22,60 €	23,13 €
P 11	21,99 €	22,51 €
P 10	20,87 €	21,36 €
P 9	20,41 €	20,89 €
P 8	20,00 €	20,47 €
P 7	19,24 €	19,69 €
P 6	17,61 €	18,02 €
P 5	16,21 €	16,59 €

III. Beschäftigte, die nach dem Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert oder nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA den Entgeltgruppen der Anlage A zum TVöD zugeordnet sind

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	Stundenentgelt
	gültig vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Januar 2017	gültig ab 1. Februar 2017
9a	20,74 €	21,23 €
8	19,92 €	20,39 €
7	19,06 €	19,51 €
6	18,27 €	18,70 €
5	17,46 €	17,87 €
4	16,70 €	17,09 €
3	15,98 €	16,36 €
2Ü	15,31 €	15,67 €
2	14,82 €	15,17 €

Änderung der Niederschriftserklärungen zum 1. Januar 2017:

Die Niederschriftserklärung zu der Protokollerklärung Nr. 13 im Anhang zu der Anlage C (VKA) wird gestrichen.